

# Statuten

## *Teil 1 Allgemeines*

---

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *hab queer bern* (nachfolgend HAB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2 Ziele und Zweck

Die HAB setzen sich dafür ein, dass LGBT+Menschen in unserer Gesellschaft gleichberechtigt und ohne Angst leben können.

Die HAB fördern und unterstützen ein selbstbewusstes, offenes Auftreten von LGBT+Menschen in all ihren Lebensbereichen.

Die HAB bieten Beratungen an, engagieren sich für politische und gesellschaftliche Anliegen der LGBT+Menschen, betreiben Öffentlichkeitsarbeit und organisieren Freizeitangebote.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## *Teil 2 Mitgliedschaft*

---

### Art. 3 Beginn der Mitgliedschaft

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

### Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien sind:

- Einzelmitglieder
- Paarmitglieder
- Juristische Mitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Kombimitglieder mit anderen Organisationen

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen.



#### Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder vom Mitgliederbeitrag befreien.

#### Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt muss schriftlich zuhänden des Vorstandes erklärt werden.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenwirken, das Ansehen des Vereins schädigen oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand oder auf Antrag der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Bezahlte Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

### *Teil 3 Organisation*

---

#### Art. 7 Organe

Die Organe der HAB sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### Art. 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

Zur Mitgliederversammlung wird mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Anträge zuhänden der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand spätestens bis zwei Monate vor der geplanten MV schriftlich eingereicht werden.

Es dürfen nur zu angekündigten Traktanden Beschlüsse gefasst werden.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Für die Mehrheit bei Statutenänderungen und Auflösung des Vereins gelten die Artikel 16 und 17.

Bei Wahlen gilt das relative Mehr.



Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich beim Vorstand ihre Einberufung verlangt.

#### **Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlungen**

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschlussfassung über das Budget
- Entlastung der Organe
- Beschlussfassung über Kombimitgliedschaften mit anderen Organisationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über das Leitbild
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

#### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Das Präsidium und die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. In Finanzangelegenheiten zeichnet er kollektiv zu zweien.

Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit kann das Präsidium den Stichentscheid fällen.

#### **Art. 11 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Ihm stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er koordiniert die Aufgaben und Kompetenzen der Arbeits- und Projektgruppen und sorgt für die periodische Berichterstattung.

#### **Art. 12 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.

Sie legt der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht vor. Sie kann auch während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.



## *Teil 4 Finanzen*

---

### Art. 13 Einnahmen

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Zuwendungen
- Ertrag des Vereinsvermögens
- Ertrag aus Dienstleistungen und Aktivitäten der HAB
- ausserordentliche Einnahmen

### Art. 14 Berichts- und Rechnungsperiode

Die Berichts- und Rechnungsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

### Art. 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## *Teil 5 Schlussbestimmungen*

---

### Art. 16 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand vorgeschlagen oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Statutenrevisionen treten in Kraft, wenn der Beschluss an der Mitgliederversammlung das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.

### Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins tritt in Kraft, wenn der Beschluss an der Mitgliederversammlung das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes an eine oder mehrere Organisationen mit ähnlichem Zweck übertragen.

### Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 23. Mai 2019 in Kraft.

Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

